

Nr. 16

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Oktober 1923.

Inhalt:

Bekanntmachungen: 1) Kirchliche Ausweise. 2) Rhein-Ruhrabgabe. Erhöhte Vorauszahlung zur Einkommensteuer. 3) Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zum Notgesetz. 4) Veranschlagungen. 5) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 6) Kirchliche Volksversicherung.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 7125.

Kirchliche Ausweise.

In Verfolg der Verfügung vom 27. September d. J. (G.-Nr. III. 6811, Kirchl. Amtsblatt Nr. 15, S. 190) macht der Oberkirchenrat bekannt, daß die Sandmehersche Hofbuchdruckerei zu Schwerin, Königstr. 25/27, sich bereit erklärt hat, eine neue Auflage der Kirchlichen Ausweise in der Art der bisherigen auf eigene Kosten herzustellen unter der Bedingung, daß ihr das alleinige Vertriebsrecht der Kirchlichen Ausweise für die hiesige Landeskirche übertragen wird. Da aus einer Anzahl von Gemeinden der Wunsch geäußert ist, daß auch weiterhin Kirchliche Ausweise ausgegeben werden möchten, so hat der Oberkirchenrat geglaubt, dies Angebot annehmen zu sollen. Die Herren Pastoren, die Kirchliche Ausweise außer für die Zwecke der Konfirmation 1924 beziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, Bestellungen an die Sandmehersche Hofbuchdruckerei zu richten. Die Preise gestalten sich folgendermaßen:

bei gleichzeitiger Abnahme von mindestens 5000 Stück 5¹/₂ Goldpfg.

"	"	"	"	"	1000	"	6	"
"	"	"	"	"	500	"	7	"
"	"	"	"	"	250	"	8	"
"	"	"	"	"	100	"	10	"
"	"	"	"	"	10	"	12	"
"	"	"	"	"	1	"	15	"

pro Stück.

Zahlung in Dollarschakanweisungen oder wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reiches oder in Papiermark (Berliner Dollar-Briefkurs dividiert durch 4,20

= 1 Goldmark). — Wird die Zahlung in Papiermark geleistet, so erfolgt die Berechnung zum Kurse des Zahlungstages.

Schwerin, den 11. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

2) G.-Nr. III. 7052.

Rhein-Ruhrabgabe. Erhöhte Vorauszahlungen zur Einkommensteuer.

Auf Anfrage des Oberkirchenrats hat das Landesfinanzamt hier selbst mitgeteilt, daß es die Frage der Heranziehung der Landpastoren zur Rhein-Ruhrabgabe dem Herrn Reichsminister der Finanzen zur Entscheidung unterbreitet habe. Eine Antwort sei auf den Bericht bisher nicht eingegangen. Bis zur Entscheidung des Herrn Ministers seien die Finanzämter angewiesen, von der Erhebung der Abgabe vorläufig abzusehen, soweit die Geistlichen nicht auf Grund des Artikels I § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. 8. 1923 abgabepflichtig seien, d. h. soweit sie nicht im Jahre 1922 ein Einkommen von mehr als 1 Million Mark gehabt haben. Von der Erhebung erhöhter Vorauszahlungen zur Einkommensteuer sei vorläufig allgemein abzusehen, da die Sonderbestimmung des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Erhebung der Rhein-Ruhrabgabe für die Einkommensteuervorauszahlungen nicht gelte.

Schwerin, den 8. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

3) G.-Nr. III. 7126.

Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zum Notgesetz.

In der Berechnung des für die eigene Haus- und Feldwirtschaft zurückbehaltenen Kornes ist der Einfachheit halber so zu verfahren, daß je ein Viertel dieser Menge im Anfang eines jeden Vierteljahrs zu den vom Oberkirchenrat bekanntgegebenen Preisen angefaßt wird, um die Feststellung der aus der Landeskirchenkasse im voraus zu leistenden Zahlungen zu ermöglichen. Die Berechnung des auf das laufende Vierteljahr entfallenden Viertels ist zugleich mit der bis zum 15. Oktober einzureichenden Veranschlagung, jedoch gesondert von der Abrechnung über das abgelaufene Quartal, vorzunehmen.

(Daß im Schreiben des Oberkirchenrats an den Vorstand der Vereinigung mecklenburgischer Geistlicher vom 27. September angeführte Musterbeispiel ist entsprechend zu berichtigen.)

Schwerin, den 11. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

4) G.-Nr. III. 7127.

Veranschlagungen.

Da die bezügliche Anordnung in den Veranschlagungsgrundsätzen (Amtsblatt 15, S. 185) sowie in den Ausführungsbestimmungen zum Notgesetz in

Nr. 15, S. 187 unter 4 von einigen Herren Pastoren übersehen zu sein scheint, so weist der Oberkirchenrat erneut ausdrücklich darauf hin, daß fortan sämtliche Veranschlagungen an die zuständigen Landesuperintendenturen einzureichen sind.

Schwerin, den 11. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

5) G.-Nr. III. 7139.

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15 S. 189 bekanntgegebenen Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden auf das Doppelte der dort festgesetzten Beträge erhöht. Diese Erhöhung tritt am Tage nach dem Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

Es sind also fortan zu erheben:

1. für eine Hausstaufe 20 Millionen Mark bezw. 2 Millionen Mark,
2. für eine Haustrauung das 16 000 000fache des Friedenssatzes, mindestens jedoch 200 Millionen Mark für den Pastor,
3. für Beerdigungen das 8 000 000fache der Friedensgebühren,
4. für die Konfirmation das 8 000 000fache der Friedenssätze.

Im übrigen ist der letzte Absatz der Verfügung vom 28. September d. J. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15, S. 189 zu vergleichen.

Schwerin, den 12. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

6) G.-Nr. III. 7136.

Kirchliche Volksversicherung.

Laut Mitteilung der Deutschen Volksversicherung vom 4. Oktober 1923 wird hinfort der zulässige Höchstbetrag der Versicherung mit Rücksicht auf den schnellen Wechsel der Verhältnisse überhaupt nicht mehr begrenzt, vielmehr wird, soweit nicht anderweitige Hindernisse im Wege stehen, jede Summe übernommen.

Schwerin, den 12. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

Seite 196
(leer)